



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV/HAU/093/2018 Status: öffentlich Az. (intern): angelegt am: 18.09.2018 Wiedervorlage:
Ausnahmegenehmigung zum Besuch einer örtlich nicht zuständigen Schule	
HBA/SG Sitzungsmanagement Frau Medenwald	TOP: _____
Beratungsfolge: Ö 22.10.2018 Gemeindevertretung Roggentin	

Sachverhalt/Problemstellung:

Gemäß Beschluss **SLA 03/01/2015** des Kita- und Schulausschusses des Amtes Carbak vom 23.04.2015 und dem Beschluss **GV 01/02/15** der Gemeinde Roggentin vom 23.02.2015, wird abweichend von der Aufgabenübertragung „Schulangelegenheiten“ auf das Amt Carbak die Gemeinde Roggentin über die Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V) entscheiden. Die Voraussetzungen zur Erteilung der Ausnahmegenehmigung werden weiterhin durch das Amt Carbak geprüft.

Folgender Sachverhalt liegt vor: Die Eltern, wohnhaft in 18184 Roggentin, beantragten mit Datum vom 08.08.2018 den Besuch einer örtlich nicht zuständigen Schule, hier: einer Schule in der Hansestadt Rostock für ihren Sohn.

Gemäß der gesetzlichen Verpflichtung und des gesetzlich festgelegten Schuleinzugsbereiches - die Gemeinde Roggentin gehört zum Schuleinzugsgebiet „Schule an der Carbak“ - bietet die Gemeinde Roggentin einschließlich aller Ortsteile an der „Schule an der Carbak“ den Bildungsgang - Grundschule mit dem Profil „Volle Halbtagschule“ an.

Nach § 46 Absatz 3 des Schulgesetzes M-V kann der Träger der örtlichen Schule, hier das Amt Carbak für die „Schule an der Carbak“, den Besuch einer anderen Schule des Primarbereiches gestatten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere vor, wenn

1. die zuständige Schule aufgrund der Verkehrsverhältnisse nur unter erheblichen Schwierigkeiten zu erreichen ist,
2. der Besuch einer anderen Schule dem Schulpflichtigen die Förderung spezieller Interessen oder Fähigkeiten oder die Wahrnehmung seines Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses erheblich erleichtern würde oder
3. besondere soziale Umstände vorliegen.

Im Antrag wurden folgende Gründe angegeben:

1. Der wichtige Grund bei der Wahl einer Grundschule in Rostock ist der Wunsch auf Förderung des hochbegabten Kindes, da dies das gesamte weitere Leben beeinflusst.
Ein Gutachten der Universität Rostock, welches die Hochbegabung bestätigt, ist dem Antrag beigelegt.
2. Vom Bildungsministerium in Schwerin wird u.a. die „John Brinckmann- Schule“ in Rostock als Förderschule für hochbegabte Kinder angezeigt.

Nach Prüfung des Antrages wird festgestellt, dass zur Förderung des hochbegabten Kindes, eine Ausnahmegenehmigung zum Wohl des Kindes zu erteilen ist.

Somit ist der Antrag zu genehmigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind jährlich im Haushalt für den Schullastenausgleich entsprechende Mittel im Produkt 21100 (Grundschulen) Produktkonto 5254300 (Kostenerstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände) Teilhaushalt 1 in Höhe von rd. 1.200,- € einzuplanen.

Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:

Keine

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin beschließt in ihrer Sitzung am 22.10.2018 den Antrag der Eltern vom 08.08.2018 zum Besuch ihres Sohnes einer örtlich nicht zuständigen Schule zu genehmigen.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Anlagen:

keine

Abstimmungsergebnis:

___ Ja - Stimmen

___ Nein - Stimmen

___ Stimmenthaltung(en)

Sichtvermerk / Datum

i.A. _____
Sachbearbeitung

i.A. _____
Amtsleiter

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Haushalt und Finanzen**

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Liegenschaftsamt**

Hinweis: Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Bestandteil der Beschlussfassung.